

UR_GERICHTE 2018_OG V 17 30. vom 12. Januar 2018

UR Obergericht, 2018-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur_gerichte_2018_OG_V_17_30.

FR: UR_GERICHTE 2018_OG V 17 30. du 12 janvier 2018

IT: UR_GERICHTE 2018_OG V 17 30. del 12 gennaio 2018

Regeste

IV. Art. 21 Abs. 4 ATSG i.V.m. Art. 7b Abs. 1 IVG.

Erwägungen

E. 21

Rz. 132) ist vorliegend ohne Weiteres zu bejahen. Eine Erhöhung der Arbeitsfähigkeit bei aktiver Teilnahme an zumutbaren Integrationsmassnahmen (und daran anschliessend beruflichen Massnahmen) ist vorliegend anzunehmen. Der langen Rentenbezugsdauer wird in dem Sinne Rechnung getragen, als die Versicherte mittels Integrationsmassnahmen auf die beruflichen Massnahmen vorbereitet werden soll.

f) Mit Schreiben vom 20. März 2017 bot die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin eine Fristverlängerung bis 31. März 2017 für die Einreichung der Mitwirkungserklärung – wiederum verbunden mit dem Hinweis, dass sie ohne diese schriftliche Mitwirkungserklärung gestützt auf Art. 7b IVG die Invalidenrente aufheben werde. Dies hat sie – nachdem die Beschwerdeführerin darauf nicht reagiert hat – mit Verfügung vom 7. April 2017 auch getan.

6.

Nachdem die Beschwerdeführerin zur Mitwirkung an den zumutbaren Eingliederungsmassnahmen verpflichtet gewesen wäre und das Mahn- und Bedenkzeitverfahren unbestrittenermassen korrekt durchgeführt worden ist, hat die Beschwerdegegnerin die Rente zu Recht (androhungsgemäss) in Anwendung von Art. 21 Abs. 4 ATSG i.V.m. Art. 7b Abs. 1 IVG aufgehoben. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist abzuweisen.

7.

Festzuhalten bleibt, dass die Kürzung nur solange aufrechtzuerhalten ist, als zwischen der beanstandeten Verhaltensweise und dem Schaden ein Kausalzusammenhang besteht (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Aufl., Zürich 2015, Art. 21 Rz. 147).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.